I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 349/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [2], der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte [3], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 [5], insbesondere auf Artikel 7a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse [6],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft ist durch Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entstanden sind.

Es ist nicht möglich, diese Bestände im laufenden Milchwirtschaftsjahr zu normalen Bedingungen abzusetzen. Eine länger andauernde Lagerung sollte wegen der damit verbundenen hohen Kosten vermieden werden. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zur Förderung des Butterabsatzes zu treffen.

Unter Berücksichtigung der Ernährungsgewohnheiten in bestimmten Mitgliedstaaten können sich Absatzmöglichkeiten im Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett bieten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine solche Aktion zu Umgehungen führen und Störungen auf dem Buttermarkt hervorrufen kann. Daher ist es angezeigt, vorzusehen, daß diese Aktion nur auf Antrag eines Mitgliedstaats durchgeführt wird, der in der Lage ist, sie reibungslos abwikkeln zu können. Außerdem ist es angezeigt, diese Aktion auf die Mengen zu beschränken, die normalerweise in dem betreffenden Zeitraum für den direkten Verbrauch abgesetzt werden können.

Die Durchführung dieser Maßnahme auf Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zu beschränken, würde sich nachteilig auf die Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung auswirken. Es erscheint deshalb angezeigt, für die genannte Aktion gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 ebenfalls Butter, die Gegenstand eines Lagervertrags gewesen ist, wieder in Verkehr zu bringen.

Der Preisabschlag für diese Butter oder die Beihilfe muß so festgesetzt werden, daß ein zusätzlicher Butterverbrauch erzielt wird. Der Preisabschlag muß sich bis zur Einzelhandelsstufe auswirken.

Es ist erforderlich, auf allen Handelsstufen die Unterscheidung zwischen der unter den Voraussetzungen der vorliegenden Verordnung abgesetzten Butter und anderer Butter sicherzustellen. Dazu sollen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Unterscheidung des Butterreinfetts von anderer Butter und die Verpackung des Butterreinfetts in Kleinverpackun-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 37.

gen dienen. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs dieser Aktion wird eine Frist für die Verpackung festgesetzt.

Eine Kontrolle soll sicherstellen, daß die Butter ausschließlich ihrem Verwendungszweck zugeführt wird. Dazu sollen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2815/72 [2], übernommen werden.

Hinsichtlich der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Ausgleichsbeträge ist dem Wert des Butterreinfetts Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2561/72 der Kommission vom 6. Dezember 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in der Gemeinschaft in Form von Butterreinfett [3] hat eine solche Verkaufsaktion vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Gewohnheiten bestimmter Mitgliedstaaten erscheint es angezeigt, noch eine weitere Möglichkeit für die Zusammensetzung des Butterreinfetts vorzusehen. Außerdem ist es infolge der Erweiterung der Gemeinschaft angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2561/72 neu zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können auf Antrag ermächtigt werden,

a) Butter zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft und vor einem noch festzulegenden Datum eingelagert worden ist ; die Butter kann in unverarbeitetem Zustand oder nach Verarbeitung zu dem in Artikel 5 genannten Butterreinfett verkauft werden ;

b) eine Beihilfe für die Butter zu gewähren, die im Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 Gegenstand eines Lagervertrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 gewesen ist.

Eine noch zu bestimmende Menge dieser Butter soll in Form von Butterreinfett für den direkten Verbrauch in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Butter wird zu einem Preis von 76 RE/100 kg ab Kühlhaus verkauft.

(2) Sie wird nur in Mengen von 5 Tonnen oder mehr verkauft.

(3) Die Übernahme der Butter erfolgt innerhalb von höchstens 12 Tagen nach Abschluß des Kaufvertrags.

Vor der Übernahme

— bezahlt der Käufer die Butter,

— stellt der Käufer eine Verarbeitungskaution von 110 RE/100 kg.

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgelöst, wenn der Käufer die Butter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übernommen hat.

Artikel 3

(1) Für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte ausgelagerte Butter wird eine Beihilfe von 110 RE/100 kg gezahlt.

(2) Der Unterzeichner des Lagervertrags gibt der Interventionsstelle, mit der er den Vertrag abgeschlossen hat, die Buttermengen, die er auszulagern wünscht, und ihre Merkmale nach den von der Interventionsstelle festgelegten Richtlinien an.

Diese stellt innerhalb kürzester Frist eine Empfangsbestätigung aus.

Artikel 4

(1) Die Butter muß in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgelagert wird — nachstehend auslagernder Mitgliedstaat genannt —, gemäß Artikel 5 geschmolzen und verpackt werden.

(2) Die obengenannten Vorgänge müssen in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat dafür anerkannten Betrieb erfolgen.

(3) Die Verpackung muß innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen erfolgen, gerechnet vom Tag

[1] ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 274 vom 7. 12. 1972, S. 12.

— der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Übernahme bei Butter im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a),

— des Eingangs beim Interessenten der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Empfangsbestätigung bei Butter im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b).

Artikel 5

(1) Das Butterreinfett muß

— mindestens 95 v.H. Butterfett enthalten,

— Gegenstand der in Absatz 2 vorgesehenen Beimischung gewesen sein,

— in Packungen von höchstens 250 g vermarktet werden und auf der Oberseite der Verpackung in mindestens 5 mm großen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Beurre concentré pour la cuisine"

„Butterreinfett",

„Burro concentrato da cucina",

„Braadboter" oder „Boterconcentraat voor keukengebruik",

„Concentrated butter for cooking",

„Koncentreret smør til husholdningsbrug".

(2) Während des Schmelzens werden je 100 kg Butter beigemischt :

— entweder

2 kg Monoglyceride der Fettsäuren C_{16} und/oder C_{18} mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %, berechnet in Monoglyceriden des der Butter beizumischenden Erzeugnisses,

— oder

1 kg Pelargonsäure-Tryglycerid (n-Nonansäure-Triglycerid) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 95 %, berechnet in Triglyceriden des der Butter beizumischenden Erzeugnisses,

wenn das Butterreinfett mindestens 99 v.H. Butterfett enthält, 15 g Stigmasterin ($C_{29}H_{48}O$ = △-5-22-Stigmastadien-3-β-ol) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 95 %, berechnet auf das beizumischende Erzeugnis.

Die zuständige Stelle vergewissert sich, daß Qualität und Merkmale, insbesondere der Reinheitsgrad, der dem Butterreinfett beizumischenden Produkte eingehalten worden sind.

Artikel 6

(1) Jeder Besitzer der Butter oder des Butterreinfetts muß über jede Lieferung in der Weise Buch führen, daß Name und Anschrift der Käufer der Butter oder des Butterreinfetts und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind.

(2) Im Fall des Weiterverkaufs der Butter muß der Kaufvertrag die Verpflichtungen über die Verarbeitung, Verpackung und die endgültige Verwendung der Butter enthalten.

Der Kaufvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, und es wird darin festgestellt, daß dem Käufer die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sanktionen bekannt sind, denen er sich bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen aussetzt.

(3) Beim Einzelhandel genügt die Eintragung der gekauften Mengen.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 1 genannte Butter verbleibt bis zu ihrer Verarbeitung zu Buttereinfett in ihrer ursprünglichen Verpackung.

Es ist eine zusammenfassende Liste über die Butterpakete beizufügen, die eine Identifizierung der Butter ermöglicht und das Datum ihrer Auslagerung angibt.

(2) Die Verpackungen, die die ausgelagerte Butter enthalten, tragen in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften :

„Beurre destiné à être transformé en beurre concentré (règlement (CEE) nº 349/73)",

„Butter zur Verarbeitung zu Butterreinfett (Verordnung (EWG) Nr. 349/73)",

„Burro destinato ad essere trasformato in burro concentrato (regolamento (CEE) n. 349/73)",

„Boter bestemd voor verwerking tot braadboter (Verordening (EEG) nr. 349/73)",

oder

„Boter bestemd voor verwerking tot boterconcentraat voor keukengebruik (Verordening (EEG) nr. 349/73)",

„Butter for processing into concentrated butter (Regulation (EEC) No 349/73)",

„Smør bestemt til forarbejdning til koncentreret smør (forordning (EØF) nr. 349/73)".

(3) Das Butterreinfett wird in Kleinverpackungen geliefert und verbleibt bis zur Einzelhandelsstufe in

Verpackungen, die eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Beurre concentré pour la cuisine (règlement (CEE) nº 349/73)",

„Butterreinfett" (Verordnung (EWG) Nr. 349/73)",

„Burro concentrato" (regolamento (CEE) n. 349/73)",

„Braadboter" (Verordening (EEG) nr. 349/73)",

oder

„Boterconcentraat voor keukengebruik" (Verordening (EEG) nr. 349/73)",

„Concentrated butter for cooking (Regulation (EEG) No 349/73)",

„Koncentreret smør til husholdningsbrug (Forordning (EØF) nr. 349/73)".

Artikel 8

(1) Von der Auslagerung bis zur Verarbeitung zu Butterreinfett wird die Butter einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

(2) Zum Zeitpunkt der in Artikel 5 genannten Verarbeitung und Verpackung führt der betreffende Mitgliedstaat während der gesamten Dauer dieser Vorgänge eine Kontrolle an Ort und Stelle durch.

(3) Wenn die betreffende Stelle feststellt, daß

— die Verpflichtungen hinsichtlich der Verarbeitung und Verpackung

— sowie die Verpflichtungen nach Artikel 6, wenn das Butterreinfett im auslagernden Mitgliedstaat für den direkten Verbrauch in Verkehr gebracht wird, erfüllt sind, stellt sie im Anschluß an die Kontrolle eine Bescheinigung aus.

Artikel 9

Wird das Butterreinfett in einen anderen Mitgliedstaat befördert, so sind die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars auszufüllen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

— „Beurre concentré à prix réduit pour la consommation directe (règlement (CEE) nº 349/73)",

—„Butterreinfett zu herabgesetzten Preisen für den unmittelbaren Verbrauch (Verordnung (EWG) Nr. 349/73)",

— „Burro concentrato a prezzo ridotto per il consomo diretto (regolamento (CEE) n. 349/73)",

— „Boterconcentraat aan verlaagde prijs voor rechtstreeks verbruik (Verordening (EEG) nr. 349/73)",

— „Concentrated butter at reduced price for direct consumption (Regulation (EEC) No 349/73)",

— „Koncentreret smør til nedsat pris til umiddelbart forbrug (forordning (EØF) nr. 349/73)".

Artikel 10

(1) Die in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genannte Verarbeitungskaution wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

(2) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution nur für diejenigen Mengen freigegeben, für die der Käufer der zuständigen Stelle die in Artikel 8 Absatz 3 genannte Bescheinigung bzw. im Fall von Artikel 9 diese Bescheinigung nebst dem Kontrollexemplar vorlegt.

(3) Die Kaution wird unverzüglich freigegeben.

Artikel 11

Die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Beihilfe wird dem Unterzeichner des Lagervertrags nur auf Vorlage der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Dokumente ausbezahlt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Preisnachlaß bzw. der Beihilfenbetrag sich auf der Einzelhandelsstufe auswirkt. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten einen Höchstverkaufspreis für den Einzelhandel fest, der nebst der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Aufschrift auf den Verpackungen vermerkt sein muß. Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Verpflichtung durch andere Verwaltungsbestimmungen mit gleicher Wirkung ersetzen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am Dienstag jeder Woche mit :

— die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Buttermengen, die Gegenstand von Kaufverträgen gewesen sind,

— die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Buttermengen, für die der Mitgliedstaat die Empfangsbestätigung ausgestellt hat.

Artikel 14

(1) Die auf das Butterreinfett anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten, mit dem Koeffizienten 0,4 multiplizierten Ausgleichsbeträgen.

Falls es sich als notwendig erweist, kann die Kommission diesen Koeffizienten anpassen.

(2) Die in der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge finden im Rahmen dieser Verordnung keine Anwendung.

Artikel 15

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2561/72 wird aufgehoben.

(2) Sie bleibt jedoch auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Ermächtigungen und abgeschlossene Verträge anwendbar. Auf Antrag der Interessenten werden vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kaufverträge an Artikel 5 Absatz 2 dritter Gedankenstrich angepaßt.

Artikel 16

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

(2) Sie ist bis zum 31. März 1973 anwendbar.

Nach diesem Datum

— kann keine Butter gemäß Artikel 1 Buchstabe a) mehr übernommen werden,

— können die Interventionsstellen für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Butter keine Empfangsbestätigung mehr ausstellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI